



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 9.3.2001
KOM(2001)137 endgültig

1999/0010 (COD)

Geänderter Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES**

zur Abfallstatistik

(gemäß Artikel 250, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Am 27. Januar 1999 hat die Kommission ihren Vorschlag für einen „Entwurf für eine Verordnung des Rates zur Statistik über die Abfallbewirtschaftung“¹ genehmigt. Am 22. September 1999 gab der Wirtschafts- und Sozialausschuss eine positive Stellungnahme zu diesem Vorschlag ab². Zwischen Juni 1999 und September 2000 wurde dieser Wortlaut bei fünf verschiedenen Gelegenheiten in einer Ratsgruppe erörtert. Auf der letzten Sitzung dieser Art (am 29. September 2000) erzielten die Mitglieder der Gruppe einen weitgehenden Konsens über die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen, die im „Entwurf für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abfallstatistik“ dieser Gruppe zu finden sind. [Dieser Text wird im folgenden als „Konsensentwurf der Gruppe“ bezeichnet]³. Der Schwerpunkt der von der Ratsgruppe vorgeschlagenen Änderungen liegt im Wesentlichen auf einer Verringerung des Datenbedarfs und auf einer größeren Flexibilität beim Datenaustausch für die Mitgliedstaaten, was entweder zu einer Verbesserung des ursprünglichen Vorschlags führt oder der Kommission zumindest akzeptabel erscheint.

Angesichts der Art und der Anzahl der Änderungen sowie des Umfangs des in der Ratsgruppe erzielten Konsenses wie auch zur Erleichterung des Mitentscheidungsverfahrens ist es angebracht, dass die Kommission einen überarbeiteten Vorschlag für die Verordnung vorlegt. Dementsprechend handelt es sich beim vorliegenden Dokument um den überarbeiteten Kommissionsvorschlag, durch den der ursprüngliche Vorschlag ersetzt wird. Der überarbeitete Vorschlag folgt derselben Logik wie der ursprüngliche Vorschlag. Überdies ist der überarbeitete Vorschlag nahezu identisch mit dem Konsensentwurf der Ratsgruppe, der einzige wesentliche Unterschied zwischen den beiden Vorschlägen liegt in der Periodizität der Datenerhebung für die Abfallbehandlung, was im folgenden erörtert wird.

Insbesondere unterscheidet sich der überarbeitete Vorschlag vom Originalvorschlag und vom Konsensentwurf der Ratsgruppe in folgenden Aspekten:

1. PERIODIZITÄT

Der überarbeitete Vorschlag der Kommission bleibt bei einer Periodizität von einem Jahr für einen Teil des neuen Anhangs II (des Anhangs, in dem es um die Abfallverwertung und -beseitigung geht). Insbesondere sind die Daten von den auf Abfallbeseitigung und -verbrennung spezialisierten Betreibern auf jährlicher Basis und von den nicht spezialisierten Verwertungs- und Beseitigungsanlagen alle drei Jahre zu übermitteln. Ein Satz jährlicher Daten über die Abfallbeseitigung und -verbrennung ist zur Konzipierung und Evaluierung der Abfallpolitik sowie für die Kapazitätsplanung von Abfallbehandlungsanlagen unabdingbar. Angemessene und rasche Maßnahmen im Bereich der Abfallbehandlungspolitik sind nicht möglich, wenn die Daten nur alle drei Jahre übermittelt werden, wie dies im Konsensentwurf der Ratsgruppe vorgeschlagen wird. Unkorrekte oder unzureichende Maßnahmen in diesem Bereich könnten zu unnötig hohen Kosten durch suboptimale Investitionen führen.

In Bezug auf diese Bestimmung ist der überarbeitete Vorschlag restriktiver als der Standpunkt der Kommission in ihrem Vorbehalt im Konsensentwurf der Ratsgruppe, da der Schwerpunkt

¹ ABl. C 87 vom 29.3.1999, S. 22.

² ABl. C 329 vom 17.11.1999, S. 17.

³ Rat der Europäischen Union, 9868/2/00/Rev2, ECO179/ENV213/CODEC497, 11. Oktober 2000.

nur auf der jährlichen Datenerhebung von Abfallbewirtschaftungseinrichtungen liegt. Dadurch erhält man Kerndaten über die Abfallbehandlung für eine regelmäßige Evaluierung der Politik und der politischen Maßnahmen. Gleichzeitig gestattet man es den Mitgliedstaaten, die jährlichen Erhebungen auf eine kleine Gruppe spezialisierter Unternehmen zu beschränken. Durch die Nutzung von Stichprobenverfahren, administrativen oder anderen Datenquellen wird es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Statistiken zu geringen Kosten und mit begrenzter Auskunftsbelastung zu erstellen.

2. AUFBAU DER ANHÄNGE

Für den überarbeiteten Vorschlag wurden die Änderungen am Aufbau der Anhänge wie im Konsensentwurf der Ratsgruppe vorgeschlagen akzeptiert. Dementsprechend enthält der überarbeitete Vorschlag drei Anhänge:

Anhang I: Abfallaufkommen;

Anhang II: Abfallverwertung und -beseitigung und

Anhang III: Umwandlungstabelle zwischen dem Europäischen Abfallkatalog (EAK) und „EAK-Stat Rev.2“ (zur Festlegung der für die gemeinschaftlichen Abfallstatistiken heranzuziehenden Abfallkategorien).

In Anhang I geht es jetzt lediglich um das Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Wirtschaftszweigen einschließlich der privaten Haushalte (zweidimensionale Matrix: „Abfallkategorien“ X „Wirtschaftszweig“). Dagegen waren nach dem ursprünglichen Vorschlag Daten zum Verwertungsverfahren unter Berücksichtigung des Abfallaufkommens zu liefern (dreidimensionale Matrix: „Abfallkategorien“ X „Wirtschaftszweig“ X „Verwertungsverfahren“). Die Verknüpfung zwischen dem Wirtschaftszweig des Abfallerzeugers und dem Abfallverwertungsverfahren geht durch diese Vereinfachung verloren. Die Diskussionen in der Ratsgruppe führten jedoch zu der Schlussfolgerung, dass der Datenbedarf eine zu große Belastung mit sich bringe. Die Kommission hat deshalb die Vereinfachung akzeptiert, obgleich die Möglichkeit, Abfallströme in der Volkswirtschaft nachzuvollziehen, eingeschränkt werden kann.

Der separate Anhang zur Sammlung von kommunalen Abfällen wurde im Konsensentwurf der Ratsgruppe mit Anhang I verknüpft, was für den überarbeiteten Vorschlag übernommen wurde. Der Datenbedarf ist jedoch hauptsächlich Anhang I (Abfallaufkommen der privaten Haushalte und ähnliche Abfälle nach Wirtschaftszweigen) sowie insbesondere Anhang II (Abfallverwertung und -beseitigung) zu entnehmen.

Anhang II des überarbeiteten Vorschlags enthält überdies die zuvor in Anhang I aufgeführten Verwertungsverfahren. Das betriebsinterne Recycling („Recycling der Abfälle an dem Ort, an dem sie erzeugt wurden“) wurde gestrichen, wodurch die Anforderungen hinsichtlich der Datenerhebung weiter vereinfacht wurden.

3. PILOTSTUDIEN

Die Kommission hat die im Konsensentwurf der Ratsgruppe enthaltene Übertragung einiger Bereiche aus der obligatorischen Berichterstattung auf Pilotstudien akzeptiert. Hierbei handelt es sich um folgende Bereiche:

Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen

Verpackungsabfälle (Anhang I, Abschnitt 2, Nummer 4) und

Vorbereitende Maßnahmen vor der Abfallbehandlung (Anhang II, Abschnitt 8, Nummer 3).

In diesen Bereichen können sich die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis an Pilotstudien beteiligen, die von der Kommission zu finanzieren sind und in denen es darum geht, die Relevanz und die Durchführbarkeit der Datenerfassung zu beurteilen. Bei den Studien sollten die Berichtspflichten nach den betreffenden Rechtsvorschriften⁴ ausgerichtet sein. Die Ergebnisse dieser Pilotstudien können später zu Vorschlägen für eine Änderung der Verordnung führen.

4. GRÖßERE FLEXIBILITÄT

Bei Anhang I und II folgt der überarbeitete Vorschlag dem Wortlaut des Konsensentwurfs der Ratsgruppe dahingehend, dass nicht in alle Zellen der Matrix Daten eingetragen werden müssen. In Artikel 3 Absatz 3 des überarbeiteten Vorschlags heißt es: „Da die wirtschaftlichen Strukturen und technischen Bedingungen im Zusammenhang mit den Abfallbewirtschaftungssystemen in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sind, kann die Entscheidung eines einzelnen Mitgliedstaates, zu bestimmten Posten der Aufschlüsselung keine Angaben zu machen, akzeptiert werden ...“ Die Kommission akzeptiert diese Änderung, da sie sich der Tatsache bewusst ist, dass auf diese Weise ein flexibler Ansatz möglich ist; gleichzeitig räumt sie allerdings ein, dass die Gefahr unvollständiger Datensätze besteht. Die Regeln zur Interpretation dieser Bestimmung fallen unter die Maßnahmen zur Durchführung dieses Rechtsakts in Artikel 6.

Weitere Flexibilität wird eingeführt mit Anhang I, Abschnitt 8 Nummer 2 und Anhang II, Abschnitt 8 Nummer 4 des überarbeiteten Vorschlags, wodurch die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, zwischen zwei statistischen Einheiten zu wählen: zwischen örtlicher und fachlicher Einheit.

5. SONSTIGE WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Bei den weiteren vom Rat vorgenommenen Änderungen, die in den überarbeiteten Vorschlag der Kommission eingeflossen sind, handelt es sich um Folgendes:

Rechtsgrundlage: Bei der Formulierung „gestützt auf“ wurde die Rechtsgrundlage gemäß den Anforderungen des Vertrags von Amsterdam abgeändert von Artikel 231 zu Artikel 285;

Komitologie: In Artikel 7 wurde das Verwaltungsverfahren ersetzt durch das Regelungsverfahren; überdies wurde eine Bestimmung eingeführt, nach der der Ausschuss zur Anpassung von EG-Rechtsvorschriften an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (TAC) über die Maßnahmen zur Durchführung dieses Rechtsakts informiert wird.

⁴ Verordnung Nr. 259/93 des Rates (Import und Export von Abfall); Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Verpackungen); Anhang IIa und IIb der Entscheidung der Kommission 96/350/EG (Vorbehandlung von Abfall).

KMU: In Artikel 3 Absatz 2 werden Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten von den Erhebungen ausgenommen, es sei denn, sie tragen in erheblichem Maße zum Abfallaufkommen insgesamt bei.

Geänderter Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Abfallstatistik

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

nach Kenntnisnahme von dem Vorschlag der Kommission⁵,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁶,

nach dem Verfahren gemäß Artikel 251 des Vertrags,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Regelmäßige Gemeinschaftsstatistiken zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen aus Unternehmen und Privathaushalten werden von der Gemeinschaft benötigt, um den Stand der Umsetzung der drei Prinzipien der Abfallpolitik - Abfallvermeidung, Maximierung der Verwertung und sichere Beseitigung - überwachen zu können.
- (2) Die Begriffe zur Beschreibung von Abfällen und Abfallbewirtschaftung sind zu definieren, damit die Ergebnisse der Abfallstatistik vergleichbar sind.
- (3) Im Rahmen der Abfallpolitik wurde eine Reihe von Prinzipien aufgestellt, die von den abfallerzeugenden Einheiten sowie der Abfallwirtschaft zu berücksichtigen sind. Zur Einhaltung dieser Prinzipien muss das Abfallaufkommen an verschiedenen Stellen des Abfallflusses registriert werden: bei der Erzeugung, Sammlung, Verwertung und Beseitigung.
- (4) Bezugsrahmen für die Bestimmungen dieser Verordnung ist die Verordnung (EG) 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken⁷.
- (5) Zur Gewährleistung vergleichbarer Ergebnisse müssen die Abfallstatistiken der festgelegten Aufschlüsselung entsprechen; sie sollten zudem in einer angemessenen Form und innerhalb eines festgelegten Zeitraums nach Ablauf des Bezugsjahres vorgelegt werden.

⁵ ABl. C 87 vom 29.03.1999, S.22.

⁶ ABl. C 29 vom 17.11.1999, S. 17.

⁷ ABl. L 52 vom 22.02.1997, S. 1.

- (6) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Errichtung eines Bezugsrahmens für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über Abfall, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden, da zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Statistiken die Begriffe zur Beschreibung von Abfall und Abfallbewirtschaftung zu definieren sind. Sie können daher besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Verordnung beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.
- (7) Die Mitgliedstaaten benötigen gegebenenfalls eine Übergangszeit zur Anpassung oder Einrichtung ihrer Abfallstatistik.
- (8) Bei den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁸; sie sollten durch die Anwendung des Regelungsverfahrens gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses eingesetzt werden.
- (9) Der Ausschuss für das Statistische Programm wurde von der Kommission angehört -

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele

- 1. Ziel dieser Verordnung ist es, einen Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über Abfallaufkommen, -verwertung und -beseitigung zu erstellen.
- 2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission erstellen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche Gemeinschaftsstatistiken über Abfallaufkommen, -verwertung und -beseitigung; hiervon ausgenommen sind radioaktive Abfälle, soweit sie bereits unter andere Rechtsvorschriften fallen.
- 3. Die Statistiken erstrecken sich auf folgende Bereiche:
 - (a) Abfallaufkommen gemäß Anhang I;
 - (b) Abfallverwertung und -beseitigung gemäß Anhang II.

Bei der Erstellung der Statistiken beachten die Mitgliedstaaten und die Kommission die Übereinstimmung zwischen dem durch die Entscheidung 94/3/EG⁹ der Kommission

⁸ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁹ ABl. L 5 vom 7.1.1994, S. 15.

eingeführten Europäischen Abfallkatalog (EAK) und der substanzbezogenen Aggregation gemäß Anhang III dieser Verordnung.

Artikel 2

Definitionen

1. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
 - (a) „Abfall“ alle Stoffe oder Gegenstände im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates¹⁰ in der geänderten Fassung;
 - (b) „getrennt gesammelte Fraktionen von Abfällen“ Hausmüll und ähnliche Abfälle, die von Behörden, Organisationen ohne Erwerbszweck und von privaten Unternehmen, die im Bereich der organisierten Abfallsammlung tätig sind, in homogenen Fraktionen selektiv gesammelt werden;
 - (c) „Recycling“ die stoffliche Verwertung im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie 94/62/EG¹¹;
 - (d) „Verwertung“ die Verfahren nach Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG in der geänderten Fassung¹²;
 - (e) „Beseitigung“ die Verfahren nach Anhang II A der Richtlinie 75/442/EWG in der geänderten Fassung¹³;
 - (f) „Verwertungs- oder Beseitigungsanlage“ eine Anlage, für die eine Genehmigung oder eine Registrierung nach den Artikeln 9, 10 oder 11 der Richtlinie 75/442 EWG des Rates erforderlich ist;
 - (g) „gefährliche Abfälle“ alle Abfälle gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG¹⁴;
 - (h) „ungefährliche Abfälle“ Abfälle, die nicht unter Buchstabe g fallen;
 - (i) „Deponie“ eine Abfallbeseitigungsanlage gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Buchstabe g der Richtlinie 1999/31/EG des Rates¹⁵;
 - (j) „Kapazität der Abfallverbrennungsanlage“ die maximale Abfallverbrennungskapazität in Tonnen pro Jahr oder in Gigajoule.
 - (k) „Kapazität der Abfallrecyclinganlage“ die maximale Abfallrecyclingkapazität in Tonnen pro Jahr;

¹⁰ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

¹¹ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

¹² ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32.

¹³ ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32.

¹⁴ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.

¹⁵ ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

- (l) „Kapazität der Deponie“ die (am Ende des entsprechenden Bezugsjahres) verbleibende künftige Deponiekapazität in Kubikmetern;
- (m) „Kapazität einer anderen Beseitigungsanlage“ die Abfallbeseitigungskapazität der Anlage in Tonnen pro Jahr.

Artikel 3

Datenerhebung

1. Die Mitgliedstaaten beschaffen unter Einhaltung der Bedingungen hinsichtlich Qualität und Genauigkeit die erforderlichen Daten für die Beschreibung der Merkmale, die in den Anhängen I und II aufgeführt sind. Dies geschieht mit Hilfe folgender Mittel:

Erhebungen*,

administrative oder sonstige Quellen,

statistische Schätzungen oder

eine Kombination dieser Mittel.

Um den mit den Erhebungen verbundenen Aufwand zu verringern, haben die nationalen Behörden und die Kommission unter Berücksichtigung der von jedem Mitgliedstaat und der Kommission im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs festgelegten Einschränkungen und Bedingungen Zugang zu administrativen Datenquellen.

2. Um den Verwaltungsaufwand für kleine Unternehmen zu verringern, werden Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten von den Erhebungen ausgenommen, es sei denn, sie tragen in erheblichem Maße zum Abfallaufkommen bei.
3. Die Mitgliedstaaten ermitteln statistische Ergebnisse in der Aufschlüsselung, die in den Anhängen I und II vorgesehen ist. Da die wirtschaftlichen Strukturen und technischen Bedingungen im Zusammenhang mit den Abfallbewirtschaftungssystemen in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sind, kann die Entscheidung eines einzelnen Mitgliedstaates, zu bestimmten Posten der Aufschlüsselung keine Angaben zu machen, akzeptiert werden, sofern sie in den in den Anhängen I und II genannten Qualitätsberichten begründet wird. Auf jeden Fall ist für jeden Posten der Abschnitte 2 Nummer 3 und 8 Nummer 1 des Anhangs I die Gesamtabfallmenge zu ermitteln.
4. Die Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3 müssen mit dem Erfassungsgrad und den Qualitätszielen gemäß Abschnitt 7 Nummer 1 der Anhänge I und II in Einklang stehen.

* Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip ist die Frage, ob solche Erhebungen obligatorisch sind oder nicht von den Mitgliedstaaten zu entscheiden.

5. Die Mitgliedstaaten übermitteln EUROSTAT die Ergebnisse einschließlich vertraulicher Daten in einem geeigneten Format und innerhalb der jeweiligen in den Anhängen I und II festgelegten Frist nach Ablauf des Bezugszeitraums.
6. Die Verarbeitung vertraulicher Daten sowie die Übermittlung derartiger Daten gemäß Artikel 3 Absatz 5 erfolgen gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die statistische Geheimhaltung.

Artikel 4

Übergangszeit

1. Während der Übergangszeit, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, kann die Kommission auf Ersuchen der Mitgliedstaaten und gemäß dem Verfahren des Artikels 7 Abweichungen von den Bestimmungen des Abschnitts 5 der Anhänge I und II zulassen, wenn bei den nationalen statistischen Systemen größere Anpassungen erforderlich sind.
2. Diese Abweichung kann nur für die Daten des ersten Bezugsjahres zugelassen werden.

Artikel 5

Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen

1. Die Kommission stellt ein Programm für Pilotstudien über die Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen auf, die von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Grundlage durchzuführen sind. Ziel der Pilotstudien ist es, die Relevanz und die Durchführbarkeit der Datenerfassung zu bewerten und die Kosten und Vorteile einer Datenerhebung sowie den damit verbundenen Aufwand für die Wirtschaft abzuschätzen.
2. Das Pilotstudienprogramm der Kommission muss unter Berücksichtigung der Berichtspflichten nach der Verordnung 259/93¹⁶ des Rates mit dem Inhalt der Anhänge I und II in Einklang stehen, insbesondere mit den Aspekten, die den Erfassungsbereich und den Erfassungsgrad der Abfallstatistiken, die Abfallkategorien für die Einstufung der Abfälle, die Bezugsjahre und die Periodizität betreffen.
3. Die Kommission finanziert bis zu 100 % der Kosten der Pilotstudien.
4. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Pilotstudien unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament und den Rat darüber, inwieweit Statistiken über die Tätigkeiten und Merkmale erstellt werden können, die von den Pilotstudien über die Ein- und Ausfuhr von Abfällen erfasst werden. Die Kommission kann eine Empfehlung für einen neuen Anhang abgeben.

¹⁶ ABl. L 030 vom 6.2.1993, S. 1.

5. Die Pilotstudien sollten innerhalb von drei Jahren nach dem ersten Bezugsjahr durchgeführt werden.

Artikel 6

Durchführungsmaßnahmen

Die zur Durchführung dieses Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 7 festgelegt. Sie betreffen Folgendes:

- (a) Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen in Bezug auf die Erhebung und die Aufbereitung der Daten sowie die Aufbereitung und die Übermittlung der Ergebnisse;
- (b) Maßnahmen zur Anpassung der in den Anhängen I, II und III aufgeführten Spezifikationen;
- (c) Maßnahmen zur Erstellung der Statistiken gemäß Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4;
- (d) Maßnahmen zur Festlegung der Kriterien für die Qualitätsbewertung und des Inhalts der Berichte über die Qualität gemäß Abschnitt 7 der Anhänge I und II;
- (e) binnen 2 Jahren nach In-Kraft-Treten der Verordnung zu treffende Maßnahmen zur Festlegung des geeigneten Formats, in dem die Ergebnisse durch die Mitgliedstaaten zu übermitteln sind.
- (f) Maßnahmen zur Erstellung der Liste der den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 eingeräumten Übergangszeiten und Abweichungen.
- (g) Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der Pilotstudien gemäß Artikel 5 Absatz 4, Anhang I Abschnitt 2 Nummer 4 und Anhang II Abschnitt 8 Nummer 3.

Artikel 7

Komitologie

1. Die Kommission wird von dem durch Beschluss 89/382/EWG, Euratom¹⁷ eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.
2. Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gilt das in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG¹⁸ vorgesehene Verfahren unter Beachtung des Artikels 7 Absatz 3 sowie des Artikels 8 des Beschlusses. Der nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

¹⁷ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

¹⁸ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

3. Die Kommission übermittelt dem mit der Richtlinie 91/156/EWG¹⁹ über Abfälle eingesetzten Ausschuss zur Anpassung von EG-Rechtsvorschriften an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt die Maßnahmen, die dem Ausschuss für das statistische Programm unterbreitet worden sind.

Artikel 8

Bericht

1. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von fünf Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung und danach alle drei Jahre einen Bericht über die gemäß dieser Verordnung erstellten Statistiken und insbesondere deren Qualität und den Aufwand für die Unternehmen.
2. Soweit es zweckmäßig ist, unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von drei Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung einen Vorschlag zur Abschaffung sich überschneidender Berichtspflichten.

Artikel 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹⁹ ABl. L 78 vom 26.03.1991, S. 32.

ANHANG I

Abfallaufkommen

ABSCHNITT 1

Erfassungsbereich

Die Statistiken sind für die Wirtschaftszweige zu erstellen, die unter die Abschnitte C bis Q, außer Abteilung 12, der NACE Rev. 1²⁰ fallen. Diese Abschnitte decken alle Wirtschaftszweige außer Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft (Abschnitt A) und Fischerei (Abschnitt B) ab, die nicht unter diesen Anhang fallen.

Dieser Anhang erfasst auch

- Abfälle aus Haushalten;
- Abfälle, die bei den Verfahren der Abfallverwertung und/oder -beseitigung entstehen.

ABSCHNITT 2

Abfallkategorien

1. Die Aggregation der Abfallkategorien, für die Statistiken zum Abfallaufkommen zu erstellen sind, leitet sich vom Europäischen Abfallkatalog (EAK) ab.
2. Jeder Posten im EAK ist dem in Nummer 3 aufgeführten substanzbezogenen Abfallverzeichnis zuzuordnen. Die Umwandlungstabelle für den Übergang zwischen dem EAK und der substanzbezogenen Aggregation ist in Anhang III enthalten.
3. Für folgende Abfallkategorien sind Statistiken zu erstellen:

Aggregatenverzeichnis (Seite 1)			
Nummer des Postens	EAK-Stat / 2. Fassung		Gefährlicher / Ungefährlicher Abfall
	Code	Bezeichnung	
1	01.1	Verbrauchte Lösemittel	Ungefährlich
2	"	"	Gefährlich
3	01.2	Säuren, Laugen und Salze	Ungefährlich
4	"	"	Gefährlich

²⁰ ABl. L 83 vom 3.4.1993, S. 1

5	01.3	Gebrauchte Öle	Ungefährlich
6	"	"	Gefährlich
7	01.4	Verbrauchte chemische Katalysatoren	Ungefährlich
8	"	"	Gefährlich
9	02	Chemische Reaktionsrückstände	Ungefährlich
10	"	"	Gefährlich
11	03.1	Chemische Ablagerungen und Rückstände	Ungefährlich
12	"	"	Gefährlich
13	03.2	Schlämme von Industrieabwässern	Ungefährlich
14	"	"	Gefährlich
15	05	Medizinische und biologische Abfälle	Ungefährlich
16	"	"	Gefährlich
17	06	Metallische Abfälle	Ungefährlich
18	"	"	Gefährlich
19	07.1	Glasabfälle	Ungefährlich
20	07.2	Abfälle aus Papier und Karton	Ungefährlich
21	07.3	Gummiabfälle	Ungefährlich
22	07.4	Abfälle aus Kunststoff	Ungefährlich
23	07.5	Holzabfälle	Ungefährlich
24	07.6	Textilabfälle	Ungefährlich
25	"	"	Gefährlich
26	08	Ausrangierte Geräte	Ungefährlich
27	"	"	Gefährlich
28	08.1	Ausrangierte Fahrzeuge	Ungefährlich
29	08.41	Batterien und Akkumulatoren	Ungefährlich
30	"	"	Gefährlich

31	09	Tierische und pflanzliche Abfälle	Ungefährlich
----	----	-----------------------------------	--------------

Aggregatenverzeichnis (Seite 2)			
Nummer des Postens	EAK-Stat / 2. Fassung		Gefährlicher / Ungefährlicher Abfall
	Code	Bezeichnung	
32	10.1	Haushaltsmüll und ähnliche Abfälle	Ungefährlich
33	10.2	Gemischte und undifferenzierte Materialien	Ungefährlich
34	10.3	Sortierungsrückstände	Ungefährlich
35	11	Gewöhnliche Schlämme	Ungefährlich
36	12.1,12.2,12.3,12.5	Mineralische Abfälle (außer kontaminierte Böden und Baggergut)	Ungefährlich
37	"	"	Gefährlich
38	12.6	Kontaminierte Böden und verunreinigtes Baggergut	Gefährlich
39	12.4	Verbrennungsrückstände	Ungefährlich
40	"	"	Gefährlich
41	13	Verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle	Ungefährlich
42	"	"	Gefährlich

4. Unter Berücksichtigung der Berichtspflicht gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ stellt die Kommission ein Programm für Pilotstudien auf, die von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Grundlage durchzuführen sind und Aufschluss darüber geben sollen, ob es sich empfiehlt, den Eintrag "Verpackungsabfälle" (EAK-Stat, 2. Fassung) in das vorstehende Verzeichnis aufzunehmen. Die Kommission finanziert bis zu 100 % der Kosten dieser Pilotstudien. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Pilotstudien beschließt die Kommission die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung.

²¹ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

ABSCHNITT 3

Merkmale

1. Merkmale für die Abfallkategorien:

Für jede in Abschnitt 2 Nummer 3 aufgeführte Abfallkategorie ist die erzeugte Abfallmenge zu erheben.

2. Regionale Merkmale:

Bevölkerung oder Wohnstätten, die einem Entsorgungsnetz für gemischten Hausmüll und ähnliche Abfälle (NUTS-II-Ebene) angeschlossen sind.

ABSCHNITT 4

Meldeeinheit

1. Als Meldeeinheit für alle Abfallkategorien gilt eine Menge von 1.000 Tonnen (normalem) feuchtem Abfall. Für die Abfallkategorien "Schlamm" sollte zusätzlich die Menge der Trockenmasse angegeben werden.
2. Als Meldeeinheit für die regionalen Merkmale sollte der Prozentsatz der Bevölkerung oder der Wohnstätten gelten.

ABSCHNITT 5

Erstes Bezugsjahr und Periodizität

1. Das erste Bezugsjahr ist das zweite Kalenderjahr nach Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt.
2. Die Daten werden von den Mitgliedstaaten für jedes dritte Jahr nach dem ersten Bezugsjahr geliefert.

ABSCHNITT 6

Übermittlung der Ergebnisse an EUROSTAT

Die Ergebnisse sind innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Bezugsjahres zu übermitteln.

ABSCHNITT 7

Bericht über den Erfassungsgrad und die Qualität der Statistiken

1. Für jeden in Abschnitt 8 aufgeführten Posten (Wirtschaftszweige und Haushalte) geben die Mitgliedstaaten an, wie viel Prozent der Gesamtheit des entsprechenden

Postens mit den gesammelten Daten erfasst werden. Der Mindesterfassungsgrad wird nach dem Verfahren des Artikels 7 festgelegt.

2. Die Mitgliedstaaten erstatten Bericht über die Qualität der Statistiken und geben dabei den Genauigkeitsgrad für die gesammelten Daten an. Darzulegen sind die Schätzungen, Aggregationen oder Ausschlüsse und die Art und Weise, in der sich diese Verfahren auf die Verteilung der in Abschnitt 2 Nummer 3 aufgelisteten Abfallkategorien nach Wirtschaftszweigen und Haushalten gemäß Abschnitt 8 auswirken.
3. Die Kommission nimmt den Erfassungsgrad und die Berichte über die Qualität der Statistiken in den Bericht gemäß Artikel 8 auf.

ABSCHNITT 8

Erstellung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse für die in Abschnitt 3 Nummer 1 aufgeführten Merkmale werden erfasst für:

1.1 Die folgenden Abschnitte, Abteilungen, Gruppen und Klassen der NACE Rev. 1:

Nummer des Postens	NACE Rev.1 Code	Bezeichnung
1	C	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
2	DA	Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung
3	DB+DC	Textil- und Bekleidungs- + Ledergewerbe
4	DD	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)
5	DE	Papier-, Verlags- und Druckgewerbe
6	DF	Kokerei, Mineralölverarbeitung und Kernbrennstoffe
7	DG+DH	Chemische Industrie + Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
8	DI	Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
9	DJ	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen
10	DK+DL+DM	Maschinenbau + Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen, Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik + Fahrzeugbau

11	DN außer 37	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen
12	E	Energieversorgung, Wasserversorgung
13	F	Baugewerbe
14	G - Q (außer 90 und 51.57)	Dienstleistungen: Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern + Gastgewerbe + Verkehr und Nachrichtenübermittlung + Kredit- und Versicherungsgewerbe + Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen + Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung + Erziehung und Unterricht + Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen + Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen + Private Haushalte + Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
15	37	Recycling
16	51.57	Großhandel mit Altmaterial und Reststoffen
17	90	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung

1.2 Haushalte

18		Abfallaufkommen aus Haushalten
----	--	--------------------------------

2. Bei den statistischen Einheiten für die Wirtschaftszweige handelt es sich um die örtlichen Einheiten oder fachlichen Einheiten (FE) gemäß der Begriffsbestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 696/93²² des Rates betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft und nach Maßgabe des statistischen Systems jedes Mitgliedstaates.

In dem Bericht über die Qualität der Statistiken, der nach Abschnitt 7 erstellt wird, kann auch angegeben werden, wie sich die gewählte statistische Einheit auf die Verteilung der Daten nach den Gruppierungen gemäß der NACE Rev. 1 auswirkt.

²² ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 2.

ANHANG II

Abfallverwertung und -beseitigung

ABSCHNITT 1

Erfassungsbereich

1. Die Statistiken sind für alle Verwertungs- und Beseitigungsanlagen zu erstellen, die eines der Verfahren nach Abschnitt 8 Nummer 2 anwenden und die unter die Wirtschaftszweige gemäß den in Anhang I Abschnitt 8 Nummer 1.1 genannten NACE-Rev. 1-Unterteilungen fallen oder Teil dieser Wirtschaftszweige sind.
2. Anlagen, in denen sich die Abfallbehandlung darauf beschränkt, dass an der Betriebsstätte angefallene Abfälle vor Ort recycelt werden, fallen nicht unter diesen Anhang.

ABSCHNITT 2

Abfallkategorien

Für folgende Abfallkategorien sind für jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren nach Abschnitt 8 Nummer 2 Statistiken zu erstellen:

Verbrennung:			
Nummer des Postens	EAK-Stat/2. Fassung		Gefährlicher / Ungefährlicher Abfall
	Code	Bezeichnung	
1	01 + 02 + 03	Chemische Abfälle (Zusammengesetzte chemische Abfälle + Chemische Reaktionsrückstände + Sonstige chemische Abfälle)	Ungefährlich
2	"	"	Gefährlich
3	01.3	Gebrauchte Öle	Ungefährlich
4	"	"	Gefährlich
5	05	Medizinische und biologische Abfälle	Ungefährlich
6	"	"	Gefährlich
7	10.1	Gemischter Hausmüll und ähnliche Abfälle	Ungefährlich
8	10.2	Gemischte und undifferenzierte Materialien	Ungefährlich

9	10.3	Sortierungsrückstände	Ungefährlich
10	11	Gewöhnliche Schlämme	Ungefährlich
11	06 + 07 + 08 + 09 + 12 + 13	Sonstige Abfälle (Metallische Abfälle + Nichtmetallische Abfälle + Ausrangierte Geräte + Tierische und pflanzliche Abfälle + Mineralische Abfälle + Verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle)	Ungefährlich
12	"	"	Gefährlich

Recycling:			
Nummer des Postens	EAK-Stat/2. Fassung		Gefährlicher / Ungefährlicher Abfall
	Code	Bezeichnung	
1	01.3	Gebrauchte Öle	Ungefährlich
2	"	"	Gefährlich
3	06	Metallische Abfälle	Ungefährlich
4	"	"	Gefährlich
5	07.1	Glasabfälle	Ungefährlich
6	07.2	Abfälle aus Papier und Karton	Ungefährlich
7	07.3	Gummiabfälle	Ungefährlich
8	07.4	Abfälle aus Kunststoff	Ungefährlich
9	07.5	Holzabfälle	Ungefährlich
10	07.6	Textilabfälle	Ungefährlich
11	"	"	Gefährlich
12	09	Tierische und pflanzliche Abfälle	Ungefährlich
13	12	Mineralische Abfälle	Ungefährlich
14	12	Mineralische Abfälle	Gefährlich

15	01 + 02 + 03 + 05 + 08 + 10 + 11 + 13	Sonstige Abfälle (Zusammengesetzte chemische Abfälle + Chemische Reaktionsrückstände + Sonstige chemische Abfälle + Medizinische und biologische Abfälle + Ausrangierte Geräte + Gemischte gewöhnliche Abfälle + gewöhnliche Schlämme + Verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle)	Ungefährlich
16	"	"	Gefährlich

Beseitigung (anders als durch Verbrennung):			
Nummer des Postens	EAK-Stat/2. Fassung		Gefährlicher / Ungefährlicher Abfall
	Code	Bezeichnung	
1	01 + 02 + 03	Chemische Abfälle (Zusammengesetzte chemische Abfälle + Chemische Reaktionsrückstände + Sonstige chemische Abfälle)	Ungefährlich
2	"	"	Gefährlich
3	01.3	Gebrauchte Öle	Ungefährlich
4	"	"	Gefährlich
5	09	Tierische und pflanzliche Abfälle	Ungefährlich
6	10.1	Hausmüll und ähnliche Abfälle	Ungefährlich
7	10.2	Gemischte und undifferenzierte Materialien	Ungefährlich
8	10.3	Sortierungsrückstände	Ungefährlich
9	11	Gewöhnliche Schlämme	Ungefährlich
10	12	Mineralische Abfälle	Ungefährlich
11	"	"	Gefährlich

12	05 + 06 + 07 + 08 + 13	Sonstige Abfälle (Medizinische und biologische Abfälle + Metallische Abfälle + Nichtmetallische Abfälle + Ausrangierte Geräte + Verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle)	Ungefährlich
13	"	"	Gefährlich

ABSCHNITT 3

1. Die Merkmale, für die die Statistiken über Verwertungs- und Beseitigungsverfahren nach Abschnitt 8 Nummer 2 zu erstellen sind, sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Zahl und Kapazität der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren je Region		
Nummer des Postens	Code	Bezeichnung
1	2 00	Zahl der Anlagen, auf NUTS-2-Ebene
2	2 10	Kapazität in Einheiten je nach Verfahren gemäß Artikel 2 auf NUTS-2-Ebene
Pro Verwertungs- und Beseitigungsverfahren behandelte Abfälle einschließlich Einfuhr		
3	2 20	Gesamtmenge der behandelten Abfälle je nach Abfallkategorie, ausgenommen Recycling von Abfällen am Ort des Abfallaufkommens, auf NUTS-1-Ebene

ABSCHNITT 4

Meldeeinheit

Als Meldeeinheit für alle Abfallkategorien gilt eine Menge von 1.000 Tonnen (normalem) feuchtem Abfall. Für die Abfallkategorien "Schlamm" sollte zusätzlich die Menge der Trockenmasse angegeben werden.

ABSCHNITT 5

Erstes Bezugsjahr und Periodizität

1. Das erste Bezugsjahr ist das zweite Kalenderjahr nach Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt.

2. Die Mitgliedstaaten liefern die Daten nach folgendem Schema:
 - a. Für jedes Jahr nach dem Bezugsjahr für die Anlagen gemäß Abschnitt 8 Nummer 2, die eines der unter Verbrennung (Posten Nummer 1 und 2) und Beseitigung (Posten Nummer 4 und 5) aufgeführten Verfahren anwenden, sofern diese Anlagen unter die Wirtschaftszweige gemäß den Unterteilungen der NACE Rev. 1, Position E, 75 und 90 fallen oder Teil dieser Wirtschaftszweige sind.
 - b. Für jedes dritte Jahr nach dem Bezugsjahr für alle Verwertungs- und Beseitigungsanlagen, die eines der Verfahren nach Anhang II Abschnitt 8 Nummer 2 anwenden und die unter die Wirtschaftszweige gemäß den in Anhang 1 Abschnitt 8 Nummer 1.1 genannten NACE-Rev. 1-Unterteilungen fallen oder Teil dieser Wirtschaftszweige sind.

ABSCHNITT 6

Übermittlung der Ergebnisse an Eurostat

Die Ergebnisse sind innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des als Bezugszeitraum zugrunde gelegten Kalenderjahres zu übermitteln.

ABSCHNITT 7

Bericht über den Erfassungsgrad und die Qualität der Statistiken

1. Für die Merkmale gemäß Abschnitt 3 sowie für jede Verfahrensart gemäß Abschnitt 8 Nummer 2 geben die Mitgliedstaaten an, wie viel Prozent der Gesamtheit der Abfälle des entsprechenden Postens mit den gesammelten Daten erfasst werden. Der Mindesterfassungsgrad wird nach dem Verfahren des Artikels 7 festgelegt.
2. Für die Merkmale gemäß Abschnitt 3 Nummer 2 erstellen die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Qualität der Statistiken und geben dabei den Genauigkeitsgrad für die gesammelten Daten an.
3. Die Kommission nimmt den Erfassungsgrad und die Berichte über die Qualität der Statistiken in den Bericht gemäß Artikel 8 auf.

ABSCHNITT 8

Erstellung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse sind für jedes der nachstehend angegebenen Verwertungs- und Beseitigungsverfahren unter Berücksichtigung von Merkmal 2 20 des Abschnitts 3 sowie der speziellen in Abschnitt 2 aufgeführten Abfallkategorien zu erfassen.

2. Verzeichnis der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren; die Codes beziehen sich auf die Codes der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle in der durch die Richtlinie 91/156/EWG geänderten und durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission angepassten Fassung²³.

Nummer des Postens	Code	Arten der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren
Verbrennung		
1	R1	Verbrennung mit energetischer Verwendung: Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung
2	D10	Verbrennung , soweit nicht unter R1 erfasst:

Recycling (einschließlich Kompostierung)		
3	R2+	Recycling:
	R3+	Wiedergewinnung/Regenerierung von Lösemitteln + Recycling /
	R4+	Wiedergewinnung organischer Stoffe, die nicht als
	R5+	Lösemittelverwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) +
	R6+	Recycling / Wiedergewinnung von Metallen und Metallverbindungen +
	R7+	Recycling/Wiedergewinnung von anderen anorganischen Stoffen +
	R8+	Regenerierung von Säuren und Basen + Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen +
	R9+	Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen + Öl-Raffination und andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl + Aufbringen auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
	R10+	+ Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden.
	R11	

²³ ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32.

Beseitigung		
	D10 + D3 + D4 + D5 + D12	Endgültige Ablagerung: (verschiedene Arten der Deponierung) Ablagerung auf Deponie + Verpressung + Oberflächenaufbringung (Ableitung flüssiger Abfälle in natürliche oder künstliche Lagunen) + speziell angelegte Deponien + Dauerlagerung
5	D2 + D6 + D7	Andere endgültige Beseitigungsverfahren: Behandlung im Boden + Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen + Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden

3. Die Kommission stellt ein Programm für Pilotstudien auf, die von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Grundlage durchzuführen sind. Ziel der Pilotstudien ist es, die Relevanz und die Durchführbarkeit der Sammlung von Daten über die Abfallmengen, die durch vorbereitende Tätigkeiten gemäß den Anhängen II.A und II.B der Richtlinie des Rates 75/442/EWG in der Fassung der Entscheidung der Kommission 96/350/EG²⁴ bedingt sind, zu bewerten. Die Kommission finanziert bis zu 100 % der Kosten dieser Pilotstudien. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Pilotstudien erlässt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 7 die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen.
4. Bei den statistischen Einheiten handelt es sich um die örtlichen Einheiten oder fachlichen Einheiten gemäß der Begriffsbestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates²⁵ betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft und nach Maßgabe des statistischen Systems jedes Mitgliedstaats.

In dem Bericht über die Qualität der Statistiken, der nach Abschnitt 7 erstellt wird, kann auch angegeben werden, wie sich die gewählte statistische Einheit auf die Verteilung der Daten nach den Gruppierungen gemäß der NACE Rev. 1 auswirkt.

²⁴ ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32.

²⁵ ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1.

ANHANG III

Umwandlungstabelle

in Verbindung mit ANHANG I Abschnitt 2 Nummer 2 und ANHANG II Abschnitt 2

EAK-Stat Rev.2 (substanzbezogene statistische Abfallnomenklatur) /

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

01 Chemische Verbindungen

01.01 Verbrauchte Lösemittel

01.11 Halogenierte Lösemittel

2 Gefährlich

04.01.03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
07.01.03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07.02.03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07.03.03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07.04.03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07.05.03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07.06.03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07.07.03	organische halogenhaltige Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
14.01.01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14.01.02	andere halogenierte Lösemittel und -gemische
14.01.04	wässrige halogenhaltige Lösemittelgemische
14.01.06	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14.02.01	andere halogenierte Lösemittel- und -gemische
14.02.03	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14.03.01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14.03.02	andere halogenierte Lösemittel
14.03.04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14.04.01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14.04.02	andere halogenierte Lösemittel und -gemische
14.04.04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14.05.01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14.05.02	andere halogenierte Lösemittel- und -gemische
14.05.04	Schlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten

01.12 Nicht halogenierte Lösemittel

0 Ungefährlich

02.03.03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
----------	--

2 Gefährlich

	07.01.04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07.02.04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07.03.04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07.04.04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07.05.04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07.06.04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07.07.04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	14.01.03	andere Lösemittel und -gemische
	14.01.05	wässrige halogenfreie Lösemittelgemische
	14.01.07	Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
	14.02.02	Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
	14.02.04	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
	14.03.03	Lösemittel und -gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
	14.03.05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
	14.04.03	andere Lösemittel und -gemische
	14.04.05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
	14.05.03	andere Lösemittel und -gemische
	14.05.05	Schlämme, die andere Lösemittel enthalten
	20.01.13	Lösemittel
01.2 Säuren, Laugen oder Salzlösungen		
01.21 Säuren		
0 Ungefährlich		
11.01.04	zyanidfreie Abfälle, die kein Chrom enthalten	
20.01.14	Säuren	
2 Gefährlich		
06.01.01	Schwefelsäure und schweflige Säure	
06.01.02	Salzsäure	
06.01.03	Flusssäure	
06.01.04	Phosphorsäure und phosphorige Säure	
06.01.05	Salpetersäure und salpetrige Säure	
06.01.99	Abfälle a.n.g.	
09.01.04	Fixierlösungen	
09.01.05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen	
10.01.09	Schwefelsäure	
11.01.03	zyanidfreie Abfälle, die Chrom enthalten	
11.01.05	saure Beizlösungen	
11.01.06	Säuren a.n.g.	
16.06.06	Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	
01.22 Laugen		
0 Ungefährlich		
20.01.15	Laugen	

2 Gefährlich

06.02.01	Calciumhydroxid
06.02.02	Natriumcarbonat
06.02.03	Ammoniak
06.02.99	Abfälle a.n.g
09.01.01	Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis
09.01.02	Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis
09.01.03	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln
11.01.01	zyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen ohne Chrom
11.01.02	zyanidhaltige (alkalische) Abfälle ohne Schwermetalle
11.01.07	Laugen a.n.g.
11.03.01	zyanidhaltige Abfälle
19.02.01	Metallhydroxidschlämme und andere Schlämme aus der Metallfällung

01.23 Lösungen von Salzen

0 Ungefährlich

06.03.02	Bezeichnung Salzlösungen, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten
06.03.04	Salzlösungen, die Chloride, Fluoride und Halogenide enthalten
06.03.06	Salzlösungen, die Phosphate und verwandte Verbindungen enthalten
06.03.08	Salzlösungen, die Nitrate und verwandte Verbindungen enthalten

2 Gefährlich

10.06.05	Abfälle aus der elektrolytischen Raffination
----------	--

01.24 Andere salzhaltige Abfälle

0 Ungefährlich

01.04.04	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz
01.05.02	bariumsulfathaltige Bohrschlämme und -abfälle
01.05.03	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01.05.99	Abfälle a.n.g
05.05.01	schwefelhaltige Abfälle
05.07.02	schwefelhaltige Abfälle
06.03.01	Carbonate (außer 02 04 02 und 19 10 03)
06.03.03	festen Salze, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten
06.03.05	festen Salze, die Chloride, Fluoride und andere Halogene enthalten
06.03.07	Phosphate und verwandte feste Salze
06.03.09	festen Salze, die Nitride (Metallnitride) enthalten
06.03.10	festen Salze, die Ammonium enthalten
06.03.12	Salze und Lösungen, die organische Bestandteile enthalten
06.03.99	Abfälle a.n.g
06.04.01	Metalloxide
06.04.99	Abfälle a.n.g
06.06.01	schwefelhaltige Abfälle
11.02.01	Schlämme aus der Kupfer-Hydrometallurgie

2 Gefährlich

06.03.11	Salze und Lösungen, zyanidhaltig
06.04.02	Metallsalze (außer 06 03 00)

06.04.03	arsenhaltige Abfälle
06.04.04	quecksilberhaltige Abfälle
06.04.05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
10.03.08	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10.03.10	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
11.01.08	Phosphatierschlämme
11.02.02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschl. Jarosit-, Goethitschlamm)
11.03.02	andere Abfälle

01.3 Gebrauchte Öle

01.31 Gebrauchte Motoröle

2 Gefährlich

13.02.01	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13.02.02	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13.02.03	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

01.32 Andere gebrauchte Öle

0 Ungefährlich

01.05.01	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
05.01.02	Entsalzungsschlämme
05.01.06	Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
12.02.02	Schleif-, Hon- und Läppschlämme
12.02.03	Polierschlämme
12.02.99	Abfälle a.n.g

2 Gefährlich

05.01.03	Schlammige Tankrückstände
05.01.04	Saure Alkylschlämme
12.01.06	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsionen)
12.01.07	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)
12.01.08	Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig
12.01.09	Bearbeitungsemulsionen, halogenfrei
12.01.10	synthetische Bearbeitungsöle
12.01.11	Bearbeitungsschlämme
12.01.12	verbrauchte Wachse und Fette
13.01.01	Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten
13.01.02	andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
13.01.03	nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
13.01.04	chlorierte Emulsionen
13.01.05	nichtchlorierte Emulsionen
13.01.06	ausschließlich mineralische Hydrauliköle
13.01.07	andere Hydrauliköle
13.01.08	Bremsflüssigkeiten
13.03.01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten
13.03.02	andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13.03.03	andere nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten

13.03.04	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13.03.05	mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13.06.01	Abfälle a.n.g.

01.4 Verbrauchte chemische Katalysatoren

01.4 Verbrauchte chemische Katalysatoren

0 Ungefährlich

05.03.01	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
05.03.02	andere verbrauchte Katalysatoren
06.12.01	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
06.12.02	andere verbrauchte Katalysatoren
07.01.05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07.01.06	andere verbrauchte Katalysatoren
07.02.05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07.02.06	andere verbrauchte Katalysatoren
07.03.05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07.03.06	andere verbrauchte Katalysatoren
07.04.05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07.04.06	andere verbrauchte Katalysatoren
07.05.05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07.05.06	andere verbrauchte Katalysatoren
07.06.05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07.06.06	andere verbrauchte Katalysatoren
07.07.05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07.07.06	andere verbrauchte Katalysatoren
10.01.10	verbrauchte Katalysatoren, z.B. aus der NO _x -Entfernung
19.01.09	verbrauchte Katalysatoren z.B. aus der NO _x -Wäsche

02 Abfälle chemischer Zubereitungen

02.1 Nicht spezifikationsgerechte chemische Abfälle

02.11 Abfälle agro-chemischer Produkte

2 Gefährlich

02.01.05	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft
06.13.01	anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel
20.01.19	Pestizide

02.12 Ungebrauchte Arzneimittel

0 Ungefährlich

18.01.05	gebrauchte Chemikalien und Medizinprodukte
20.01.18	Medikamente

02.13 Abfälle von Farben, Lacken, Tinten und Klebstoffen

0 Ungefährlich

03.01.99	Abfälle a.n.g.
04.02.13	Farbstoffe und Pigmente
08.01.03	Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis
08.01.04	Farben in Pulverform

08.01.05	ausgehärtete Farben und Lacke
08.01.08	wässrige Schlämme, die Farbe und Lack enthalten
08.01.09	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung (außer 08 01 05 und 08 01 06)
08.01.10	wässrige Suspensionen, die Farbe und Lack enthalten
08.01.99	Abfälle a.n.g
08.02.01	Alte Überzugspuder
08.02.99	Abfälle a.n.g
08.03.03	Abfälle von wassermischbaren Druckfarben
08.03.04	Getrocknete Druckfarben
08.03.07	Wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08.03.08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08.03.09	verbrauchter Toner (einschl. Kartuschen)
08.03.99	Abfälle a.n.g
08.04.03	Abfälle von wassermischbaren Klebstoffen und Dichtungsmassen
08.04.04	ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmassen
08.04.07	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtungsmassen enthalten
08.04.08	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtungsmassen enthalten
08.04.99	Abfälle a.n.g

2 Gefährlich

08.01.01	alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten
08.01.02	alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08.01.06	Schlämme aus der Farb- oder Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten
08.01.07	Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08.03.01	alte Druckfarben, die halogenierte Lösemittel enthalten
08.03.02	alte Druckfarben, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08.03.05	Druckfarbenschlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
08.03.06	Druckfarbenschlämme, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08.04.01	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
08.04.02	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08.04.05	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
08.04.06	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
20.01.12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze

Andere Abfälle chemischer Zubereitungen

0 Ungefährlich

02.03.02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02.06.02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02.07.03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
03.03.03	Bleichschlämme aus Hypochlorit- und Chlorbleiche
03.03.04	Bleichschlämme aus anderen Bleichprozessen

	06.06.99	Abfälle a.n.g
	06.07.99	Abfälle a.n.g
	06.08.01	Abfälle aus der Herstellung von Silizium und Siliziumverbindungen
	06.09.99	Abfälle a.n.g
	06.10.01	Abfälle aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln
	06.11.99	Abfälle a.n.g
	06.13.99	Abfälle a.n.g
	09.01.07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
	16.05.01	Industriegase in Hochdruckastanks, Flüssiggasbehälter und industrielle Aerosole (einschl. Halone)
	20.01.16	Waschmittel
	20.01.22	Aerosole
	2	Gefährlich
	03.02.01	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel
	03.02.02	chlororganische Holzkonservierungsmittel
	03.02.03	metallorganische Holzkonservierungsmittel
	03.02.04	anorganische Holzkonservierungsmittel
	05.07.01	quecksilberhaltige Schlämme
	18.02.04	gebrauchte Chemikalien
	20.01.17	Fotochemikalien
02.2	Ungebrauchte Sprengstoffe	
	02.21	Abfälle von Sprengstoffen und pyrotechnischen Artikeln
	2	Gefährlich
	16.04.02	Feuerwerkskörper
	16.04.03	andere verbrauchte Sprengstoffe
	02.22	Munitionsabfälle
	2	Gefährlich
	16.04.01	Munition
02.03	Gemischte chemische Abfälle	
	02.31	Kleine Mengen chemischer Abfälle
	0	Ungefährlich
	16.05.02	andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g., Feuerlöschpulver
	16.05.03	Bezeichnung andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g.
	02.32	Andere gemischte chemische Abfälle zur Behandlung
	0	Ungefährlich
	19.02.02	Vorgemischte Abfälle zur Ablagerung
	02.33	Verpackungen, durch gefährliche Stoffe verunreinigt

03 Andere chemische Abfälle

03.01 Chemische Ablagerungen und Rückstände

03.11 Teere und kohlehaltige Abfälle

0 Ungefährlich

05.06.02 Asphalt

	05.06.99	Abfälle a.n.g
	06.13.03	Ruß
	10.03.02	verbrauchte Anoden
	11.02.03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
2 Gefährlich		
	05.01.07	Säureteere
	05.01.08	andere Teere
	05.06.01	Säureteere
	05.06.03	andere Teere
	05.08.02	Säureteere
	05.08.03	andere Teere
	10.03.01	Teere und andere kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
03.12 Öle/ wässrige Emulsionen oder Schlämme		
2 Gefährlich		
	13.04.01	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
	13.04.02	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
	13.04.03	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
	13.05.01	Feststoffe aus Öl-/Wasserabscheidern
	13.05.02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
	13.05.03	Schlämme aus Einlaufschächten
	13.05.04	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
	13.05.05	andere Emulsionen
	16.07.01	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, Chemikalien enthaltend
	16.07.04	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, Chemikalien enthaltend
	16.07.05	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, Chemikalien enthaltend
03.13 Chemische Reaktionsrückstände		
0 Ungefährlich		
	03.03.02	Bodensatz und Sulfit Schlämme (aus der Behandlung von Sulfitablauge)
	04.01.04	chromhaltige Gerbb Brühe
	04.01.05	chromfreie Gerbb Brühe
	07.01.99	Abfälle a.n.g
	07.02.99	Abfälle a.n.g
	07.03.99	Abfälle a.n.g
	07.04.99	Abfälle a.n.g
	07.05.99	Abfälle a.n.g
	07.06.99	Abfälle a.n.g
	07.07.99	Abfälle a.n.g
2 Gefährlich		
	07.01.01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07.01.07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
	07.01.08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
	07.02.01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07.02.07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
	07.02.08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände

07.03.01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07.03.07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07.03.08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07.04.01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07.04.07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07.04.08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07.05.01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07.05.07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07.05.08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07.06.01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07.06.07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07.06.08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07.07.01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07.07.07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07.07.08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
19.04.03	nicht verglaste Festphase

03.14 Verbrauchte Filter- und Aufsaugmaterialien

0 Ungefährlich

19.09.03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19.09.04	verbrauchte Aktivkohle
19.09.05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19.09.06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern

2 Gefährlich

05.04.01	verbrauchte Filtertone
05.08.01	verbrauchte Filtertone
06.07.02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06.13.02	verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
07.01.09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07.01.10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07.02.09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07.02.10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07.03.09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07.03.10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07.04.09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07.04.10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07.05.09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07.05.10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07.06.09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07.06.10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07.07.09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07.07.10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
19.01.05	Filterkuchen aus der Gasreinigung
19.08.06	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19.08.07	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern

03.02 Schlämme von Industrieabwässern

03.21 Schlämme aus industriellen Verfahren und aus der Abwasserbehandlung

0 Ungefährlich

03.03.05	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling
04.01.06	chromhaltige Schlämme
04.01.07	chromfreie Schlämme
04.02.99	Abfälle a.n.g
05.01.01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06.05.01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07.01.02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07.02.02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07.03.02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07.04.02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07.05.02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07.06.02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07.07.02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
11.02.04	Schlämme a.n.g
19.06.01	Schlämme aus der anaeroben Behandlung von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19.06.02	Schlämme aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19.06.99	Abfälle a.n.g
19.07.01	Deponiesickerwasser

03.22 Schlämme, Kohlenwasserstoffe enthaltend

0 Ungefährlich

05.01.99	Abfälle a.n.g
05.05.99	Abfälle a.n.g
05.07.99	Abfälle a.n.g
05.08.99	Abfälle a.n.g

2 Gefährlich

05.08.04	wässrige Flüssigabfälle aus der Altölaufbereitung
12.03.01	wässrige Waschflüssigkeiten
12.03.02	Abfälle aus der Dampfentfettung
16.07.02	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig
16.07.03	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, ölhaltig
16.07.06	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig
19.08.03	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern

04 Radioaktive Abfälle

04.1 Nuklearabfälle

04.11 Nuklearabfälle

04.2 Verbrauchte Ionisierungsquellen

04.21 Verbrauchte Ionisierungsquellen

04.3 Radioaktiv kontaminierte Geräte und Produkte

04.31 Radioaktiv kontaminierte Geräte und Produkte

04.4 Radioaktiv kontaminierte Böden

04.41 Radioaktiv kontaminierte Böden

05 Medizinische und biologische Abfälle

05.1 Infizierte medizinische Abfälle

05.11 Infizierte Abfälle aus der Humanmedizin

0	Ungefährlich	
18.01.02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven	
2	Gefährlich	
18.01.03	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
05.12	Infizierte Abfälle aus der Tiermedizin	
0	Ungefährlich	
18.01.01	spitze Gegenstände	
18.02.01	spitze Gegenstände	
05.2	Nichtinfizierte medizinische Abfälle	
05.21	Nichtinfizierte Abfälle aus der Humanmedizin	
05.22	Nichtinfizierte Abfälle aus der Tiermedizin	
05.3	Abfälle aus genetischer Forschung	
05.31	Abfälle aus genetischer Forschung	
2	Gefährlich	
18.02.02	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	

06 Metallische Abfälle

06.1	Eisenschrott ausgenommen Verpackungen	
06.11	Eisenabfälle und -schrott	
0	Ungefährlich	
10.12.06	verworfenene Formen	
12.01.01	eisenhaltige Späne und Abschnitte	
12.01.02	andere eisenhaltige Teilchen	
17.04.05	Eisen und Stahl	
19.01.02	eisenhaltige Stoffe, aus der Rost- und Kesselasche ausgelesen	
06.2	Nichteisenabfälle und -schrott	
06.21	Edelmetallabfälle	
2	Gefährlich	
09.01.06	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	
06.22	Aluminiumverpackungsabfälle	
06.23	Andere Aluminiumabfälle	
0	Ungefährlich	
17.04.02	Aluminium	
06.24	Kupferabfälle	
0	Ungefährlich	
17.04.01	Kupfer, Bronze, Messing	
17.04.08	Kabel	
06.25	Bleiabfälle	
0	Ungefährlich	
17.04.03	Blei	
06.26	Andere metallische Abfälle	
0	Ungefährlich	
12.01.03	NE-metallhaltige Späne und Abschnitte	
12.01.04	Andere NE-metallhaltige Teilchen	

	17.04.04	Zink
	17.04.06	Zinn
06.3	Gemischte metallische Abfälle	
	06.31	Gemischte metallische Verpackungsabfälle
	0	Ungefährlich
	15.01.04	Metall
	20.01.05	Kleinmetall (Getränkedosen etc.)
	20.01.06	Andere Metalle
	06.32	Andere gemischte metallische Abfälle
	0	Ungefährlich
	10.10.99	Abfälle a.n.g
	17.04.07	Gemischte Metalle

07 Nichtmetallische Abfälle

07.1	Glasabfälle	
	07.11	Verpackungen aus Glas
	0	Ungefährlich
	20.01.02	Glas
	07.12	Andere Glasabfälle
	0	Ungefährlich
	10.11.02	Altglas
	17.02.02	Glas
07.2	Abfälle von Papieren und Kartons	
	07.21	Verpackungen aus Papier oder Karton
	0	Ungefährlich
	15.01.01	Papier und Pappe
	07.22	Verbundverpackungen aus Karton
	07.23	Andere Abfälle aus Papier und Karton
	0	Ungefährlich
	03.03.06	Faser- und Papierschlämme
	03.03.99	Abfälle a.n.g
	20.01.01	Papier und Pappe
07.3	Gummiabfälle	
	07.31	Gebrauchte Reifen
	0	Ungefährlich
	16.01.03	Altreifen
	07.32	Andere Gummiabfälle
07.4	Kunststoffabfälle	
	07.41	Kunststoffverpackungen
	0	Ungefährlich
	15.01.02	Kunststoff
	07.42	Andere Abfälle aus Kunststoffen
	0	Ungefährlich
	02.01.04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
	12.01.05	Kunststoffteile
	16.02.07	Abfälle aus der kunststoffverarbeitenden Industrie
	17.02.03	Kunststoff
	20.01.03	Kunststoffkleinteile

	20.01.04	andere Kunststoffe
07.5 Holzabfälle		
07.51 Holzverpackungen		
0 Ungefährlich		
	15.01.03	Holz
07.52 Sägemehlabbfälle und Holzspäne		
0 Ungefährlich		
	03.01.02	Sägemehl
	03.01.03	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren
07.53 Andere Holzabfälle		
0 Ungefährlich		
	03.01.01	Rinden und Korkabfälle
	03.03.01	Rinde
	17.02.01	Holz
	20.01.07	Holz
07.6 Textilabfälle		
07.61 Gebrauchte Kleidung		
07.62 Sonstige Textilien		
0 Ungefährlich		
	04.02.01	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern und anderen Naturfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs
	04.02.02	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs
	04.02.03	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs
	04.02.04	Abfälle aus unbehandelten gemischten Textilfasern vor dem Spinnen
	04.02.05	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs
	04.02.06	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs
	04.02.07	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs
	04.02.08	Abfälle aus verarbeiteten gemischten Textilfasern
	04.02.09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
	04.02.12	halogenfreie Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
	15.02.01	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
	20.01.10	Bekleidung
	20.01.11	Textilien
2 Gefährlich		
	04.02.11	halogenierte Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
07.63 Lederabfälle		
0 Ungefährlich		
	04.01.08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Polierstaub etc.)
	04.01.09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
	04.01.99	Abfälle a.n.g

08 Ausrangierte Geräte

08.1 Ausrangierte Kraftfahrzeuge

08.11 Ausrangierte Personenkraftwagen

0 Ungefährlich

20.03.05 Fahrzeugwracks

08.12 Andere ausrangierte Kraftfahrzeuge

0 Ungefährlich

16.01.04 aufgegebene Fahrzeuge

08.2 Ausrangierte elektrische und elektronische Geräte

08.21 Ausrangierte große Haushaltsgeräte

08.22 Ausrangierte kleine Haushaltsgeräte

08.23 Andere ausrangierte elektrische und elektronische Haushaltsgeräte

0 Ungefährlich

09.01.09 Einwegkameras mit Batterien

09.01.10 Einwegkameras ohne Batterien

16.02.02 andere gebrauchte elektronische Geräte (z.B. gedruckte Schaltungen)

20.01.24 elektronische Geräte (z.B. gedruckte Schaltungen)

08.3 Sperrige Haushaltsgeräte

08.31 Sperrige Haushaltsgeräte

08.4 Ausrangierte Teile von Maschinen und Ausrüstungen

08.41 Batterien und Akkumulatoren

0 Ungefährlich

16.06.04 Alkalibatterien

16.06.05 andere Batterien und Akkumulatoren

20.01.20 Batterien

2 Gefährlich

16.02.01 Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten

16.06.01 Bleibatterien

16.06.02 Ni-Cd-Batterien

16.06.03 Quecksilbertrockenzellen

08.42 Verbrauchte Katalysatoren

0 Ungefährlich

16.01.01 aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren, die Edelmetalle enthalten

16.01.02 andere aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren

08.43 Andere ausrangierte Teile von Maschinen und Ausrüstungen

0 Ungefährlich

16.01.99 Abfälle a.n.g

16.02.03 Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

16.02.05 andere gebrauchte Geräte

20.01.23 Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

2 Gefährlich

20.01.21 Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

09 Tierische und pflanzliche Abfälle

09.1 Abfälle von Nahrungsmittelzubereitungen und -erzeugnissen

09.11 Tierische Abfälle von Nahrungsmittelzubereitungen und -erzeugnissen

0 Ungefährlich	
02.01.02	Abfälle aus Tiergewebe
02.02.01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02.02.02	Abfälle aus Tiergewebe
04.01.01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04.01.02	Äschereiabfälle
04.02.10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
09.12 Pflanzliche Abfälle von Nahrungsmittelzubereitungen und -erzeugnissen	
0 Ungefährlich	
02.01.01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02.01.03	Abfälle aus Pflanzengeweben
02.03.01	Schlämme aus Waschen, Reinigung, Schälen, Zentrifugieren und Abtrennen
02.03.04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02.03.99	Abfälle a.n.g
02.04.99	Abfälle a.n.g
02.07.01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanische Zerkleinerung des Rohmaterials
02.07.05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
09.13 Gemischte Abfälle von Nahrungsmittelzubereitungen und -erzeugnissen	
0 Ungefährlich	
02.01.99	Abfälle a.n.g
02.02.03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02.02.99	Abfälle a.n.g
02.05.01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02.05.99	Abfälle a.n.g
02.06.01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02.07.04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
20.01.08	organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen (einschl. Frittieröl und Küchenabfälle aus Kantinen und Restaurants)
20.01.09	Öle und Fette
09.2 Grünabfälle	
09.2 Grünabfälle	
0 Ungefährlich	
02.01.07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
20.02.01	kompostierbare Abfälle
09.3 Gülle und Stallmist	
09.31 Gülle und Stallmist	
0 Ungefährlich	
02.01.06	Tierfäkalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwasser, getrennt gesammelt und extern behandelt

10 Gemischte gewöhnliche Abfälle

10.1 Hausmüll und ähnliche Abfälle

10.11 Hausmüll

0 Ungefährlich

20.03.01 gemischte Siedlungsabfälle

10.12 Abfälle aus der Straßenreinigung

	0 Ungefährlich	
	20.03.02	Marktabfälle
	20.03.03	Straßenreinigungsabfälle
10.2 Gemischte und undifferenzierte Stoffe		
10.21 Gemischte Verpackungen		
	0 Ungefährlich	
	15.01.06	gemischte Materialien
10.22 Andere gemischte und undifferenzierte Stoffe		
	0 Ungefährlich	
	02.06.99	Abfälle a.n.g
	02.07.99	Abfälle a.n.g
	09.01.08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
	09.01.99	Abfälle a.n.g
	10.01.99	Abfälle a.n.g
	10.06.99	Abfälle a.n.g
	10.07.99	Abfälle a.n.g
	10.08.99	Abfälle a.n.g
	11.04.01	andere anorganische Abfälle mit Metallen a.n.g.
	12.01.13	Press- und Stanzabfälle.
	12.01.99	Abfälle a.n.g
	12.02.01	verbrauchter Sandstrahl
	15.01.05	Verbundverpackungen
	16.03.01	Anorganische Fehlchargen
	16.03.02	Organische Fehlchargen
	16.07.07	Feste Abfälle von Schiffsladungen
	16.07.99	Abfälle a.n.g.
	18.01.04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)
	18.02.03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
	19.04.04	Wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
10.3 Sortierungsrückstände		
10.31 Kraftfahrzeug-Schredderabfälle		
	0 Ungefährlich	
	16.01.05	Schredderrückstände von Fahrzeugen
10.32 Andere Sortierungsrückstände		
	0 Ungefährlich	
	03.03.07	Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier und gebrauchter Pappe
	16.02.08	Schredderabfälle
	19.05.01	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
	19.05.02	Nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
	19.05.03	Nicht spezifikationsgerechter Kompost
	19.05.99	Abfälle a.n.g
	19.08.01	Sieb- und Rechenrückstände

11 Gewöhnliche Schlämme

11.1 Schlämme aus der Abwasserbehandlung

11.11 Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer

0 Ungefährlich

19.08.05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

11.12 Biologisch abbaubare Schlämme aus der Behandlung anderer Abwässer

0 Ungefährlich

02.02.04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02.03.05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02.04.03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02.05.02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02.06.03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

05.02.02 Abfälle aus Kühlkolonnen

05.02.99 Abfälle a.n.g

05.06.04 Abfälle aus Kühlkolonnen

19.08.04 Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser

19.08.99 Abfälle a.n.g

11.2 Schlämme aus der Aufbereitung von Trinkwasser und Brauchwasser

11.21 Schlämme aus der Aufbereitung von Trinkwasser und Brauchwasser

0 Ungefährlich

05.02.01 Schlämme aus der Kesselwasseraufbereitung

19.09.02 Schlämme aus der Wasserkklärung

19.09.99 Abfälle a.n.g

11.3 Nicht verunreinigtes Baggergut

1.31 Nicht verunreinigtes Baggergut

0 Ungefährlich

17.05.02 Hafenaushub

11.4 Senkgrubeninhalte

11.41 Senkgrubeninhalte

0 Ungefährlich

20.03.04 Versatzgrubenschlamm

12 Mineralische Abfälle

12.1 Bauschutt

12.11 Beton-, Ziegel- und Gipsabfälle

0 Ungefährlich

10.12.99 Abfälle a.n.g

10.13.03 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis

10.13.99 Abfälle a.n.g

17.01.01 Beton

17.01.02 Ziegel

17.01.04 Baustoffe auf Gipsbasis

12.12 Abfälle von kohlenwasserstoffhaltigen Materialien für Straßenbeläge

0 Ungefährlich

17.03.01 Asphalt, teerhaltig

17.03.02 Asphalt, teerfrei

	17.03.03	Teer und teerhaltige Produkte
2 Gefährlich		
	17.06.01	Isoliermaterial, das freies Asbest enthält
12.13 Gemischter Bauschutt		
0 Ungefährlich		
	17.06.02	anderes Isoliermaterial
	17.07.01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
12.2 Asbestabfälle		
12.21 Asbestabfälle		
0 Ungefährlich		
	10.13.02	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
	16.02.04	gebrauchte Geräte, freies Asbest enthaltend
	16.02.06	Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie
	17.01.05	Baustoffe auf Asbestbasis
2 Gefährlich		
	06.07.01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
12.3 Abfälle von natürlich vorkommenden Materialien		
12.31 Abfälle von natürlich vorkommenden Materialien		
0 Ungefährlich		
	01.01.01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Mineralien
	01.01.02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Mineralien
	01.02.01	Abfälle aus der Nachbereitung von metallhaltigen Mineralien
	01.02.02	Abfälle aus der Nachbereitung von nichtmetallhaltigen Mineralien
	01.03.01	Waschberge
	01.03.02	Grob- und Feinstäube
	01.03.03	Rotschlamm aus der Aluminiumherstellung
	01.03.99	Abfälle a.n.g
	01.04.01	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch
	01.04.02	Abfälle von Sand und Ton
	01.04.03	Grob- und Feinstäube
	01.04.05	Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Mineralien
	01.04.06	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten
	01.04.99	Abfälle a.n.g
	01.05.04	Schlämme und Abfälle aus Frischwasserbohrungen
	02.04.01	Erde aus der Wäsche und Reinigung von Zuckerrüben
	08.02.02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
	10.11.01	verbrauchtes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung
	10.12.01	verbrauchtes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung
	10.13.01	verbrauchtes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung
	17.05.01	Erde und Steine
	19.01.99	Abfälle a.n.g
	19.08.02	Abfälle aus Sandfängern
	19.09.01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebgut
	20.02.02	Erde und Steine
	20.02.03	andere nicht kompostierbare Abfälle
12.4 Verbrennungsrückstände		
12.41 Rückstände aus der Rauchgasreinigung		

0 Ungefährlich

10.01.05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10.01.06	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10.01.07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10.01.08	andere Schlämme aus der Gasreinigung
10.02.03	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10.02.04	Schlämme aus der Gasreinigung
10.03.11	Feinstaub
10.03.13	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10.03.14	Schlämme aus der Gasreinigung
10.07.03	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10.07.05	Schlämme aus der Gasreinigung
10.08.03	Feinstaub
10.08.05	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10.08.06	Schlämme aus der Gasreinigung
10.11.04	Feinstaub
10.11.06	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10.11.07	Schlämme aus der Gasreinigung
10.12.02	Feinstaub
10.12.05	Schlämme aus der Gasreinigung
10.13.05	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10.13.07	Schlämme aus der Gasreinigung

2 Gefährlich

10.04.04	Feinstaub
10.04.06	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10.04.07	Schlämme aus der Gasreinigung
10.05.03	Feinstaub
10.05.05	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10.05.06	Schlämme aus der Gasreinigung
10.06.03	Feinstaub
10.06.06	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10.06.07	Schlämme aus der Gasreinigung
19.01.06	wässrige flüssige Abfälle aus der Rauchgasreinigung und andere wässrige Abfälle
19.01.07	feste Abfälle aus der Gasreinigung
19.04.02	Flugasche und andere Abfälle aus der Gasreinigung

12.42 Schlacken und Aschen aus thermischer Behandlung und Verbrennung

0 Ungefährlich

06.09.02	phosphorhaltige Schlacke
10.01.01	Rost- und Kesselasche
10.01.02	Flugasche aus Kohlefeuerung
10.01.03	Flugasche aus Torffeuerung
10.01.11	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung
10.02.01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10.02.02	unverarbeitete Schlacke
10.02.05	andere Schlämme
10.03.12	andere Teilchen und Staub (einschl. Kugelmühlstaub)

10.03.99	Abfälle a.n.g
10.05.04	andere Teilchen und Staub
10.06.01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10.06.02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10.06.04	andere Teilchen und Staub
10.07.01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10.07.02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10.07.04	andere Teilchen und Staub
10.08.01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10.08.02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10.08.04	andere Teilchen und Staub
10.09.03	Ofenschlacke
10.10.03	Ofenschlacke
10.10.04	Ofenstaub
10.11.05	andere Teilchen und Staub
10.12.03	andere Teilchen und Staub
10.12.04	feste Abfälle aus der Gasreinigung
19.01.01	Rost- und Kesselaschen und Schlacken
19.01.08	Pyrolyseabfälle

2 Gefährlich

10.01.04	Flugasche aus Ölfeuerung
10.03.03	Krätzen
10.03.04	Schlacken aus der Erstschmelze / weiße Krätze
10.03.09	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10.04.01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10.04.02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10.04.03	Calciumarsenat
10.04.05	andere Teilchen und Staub
10.05.01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10.05.02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
19.01.03	Flugasche
19.01.04	Kesselstaub

12.5 Verschiedene mineralische Abfälle

12.51 Abfälle künstlicher Mineralien

0 Ungefährlich

02.04.02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02.07.02	Abfälle aus der Destillation von Spirituosen
06.09.01	Phosphorgips
06.11.01	Gips aus der Titandioxid-Herstellung
08.02.03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
10.02.99	Abfälle a.n.g
10.03.05	Aluminiumstaub
10.04.99	Abfälle a.n.g
10.05.99	Abfälle a.n.g
10.11.03	alte Glasfasermaterialien
10.11.99	Abfälle a.n.g
10.13.04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk

	10.13.06	andere Teilchen und Staub
	17.01.03	Fliesen und Keramik
Abfälle aus feuerfesten Materialien		
0 Ungefährlich		
	10.01.12	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
	10.02.06	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
	10.03.06	verbrauchter Kohlenstoff u. feuerfeste Materialien aus d. Elektrolyse
	10.04.08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
	10.05.07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
	10.06.08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
	10.07.06	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
	10.08.07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
	10.09.01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen
	10.09.02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen
	10.09.04	Ofenstaub
	10.09.99	Abfälle a.n.g
	10.10.01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen
	10.10.02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen
	10.11.08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
	10.12.07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
	10.13.08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
2 Gefährlich		
	10.03.07	verbrauchte Tiegelauskleidungen
	19.01.10	verbrauchte Aktivkohle aus der Rauchgasreinigung
12.6 Kontaminierte Böden und verunreinigtes Baggergut		
12.61 Kontaminierte Böden und kontaminierter Bauschutt		
2 Gefährlich		
	05.01.05	verschüttetes Öl
12.62 Verunreinigtes Baggergut		

13 Verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle

13.1 Solidified or stabilised waste

13.11 Solidified or stabilised waste

0 Ungefährlich

19.03.01	Abfälle, die mit hydraulischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind
19.03.02	Abfälle, die mit organischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind
19.03.03	Abfälle, die durch biologische Behandlung stabilisiert sind

13.2 Verglaste Abfälle

13.21 Verglaste Abfälle

0 Ungefährlich

19.04.01	verglaste Abfälle
----------	-------------------

Anmerkung: Der Einordnung in Posten für gefährliche Abfälle liegt die Entscheidung 94/904/EG des Rates vom 22. Dezember 1994, zugrunde.²⁶

²⁶ ABl. L 356 vom 31.12.1994, S. 14,

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MAßNAHME

Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abfallstatistik - Abfallaufkommen, -sammlung, -verwertung und -beseitigung

2. HAUSHALTSLINIE(N)

B4-3 0 4 und B5-6 0 0

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 285 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

4. BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Allgemeines Ziel der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates ist die Schaffung einer gemeinschaftlichen statistischen Infrastruktur über das Abfallaufkommen sowie die Abfallsammlung, -verwertung und -beseitigung in den Mitgliedstaaten.

Die Verordnung sieht Pilotstudien vor, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Pilotstudien können zu Änderungen der Verordnung führen.

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über eventuelle Verlängerungen

Unter dem Gesichtspunkt der Periodizität der Datenerhebung besteht die Statistik über die Abfallbewirtschaftung aus zwei Teilen:

- a) Die Erhebung der Daten über die Abfallverbrennung und endgültige Beseitigung durch auf die Abfallbeseitigung spezialisierte Betriebe erfolgt jährlich, wobei das erste Berichtsjahr das zweite Kalenderjahr nach der Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ist.
- b) Die Erhebung der Daten über das Abfallaufkommen und die Abfallsammlung und -verwertung sowie über die Abfallverbrennung und endgültige Beseitigung durch nicht auf die Abfallbeseitigung spezialisierte Betriebe erfolgt alle drei Jahre, wobei das erste Berichtsjahr das zweite Kalenderjahr nach der Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ist.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 Obligatorische/nichtobligatorische Ausgaben

5.2 Getrennte/nicht getrennte Mittel

5.3 Art der Einnahmen

Verkauf von Veröffentlichungen

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

– Zuschuss

Gemeinschaftsbeitrag zur Datenerhebung und -aufbereitung. Der Gemeinschaftsbeitrag kann nur einen kleinen Teil der Kosten für die Erhebungen, die Verwendung administrativer Daten und die Entwicklung von Softwareinstrumenten abdecken.

Die Kosten der Piloterhebungen werden von der Gemeinschaft zu bis zu 100 % übernommen.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnung der Gesamtkosten der Maßnahme (Einheits- und Gesamtkosten)

Kosten fallen auf drei institutionellen Ebenen an, und zwar bei den Unternehmen für die Erteilung der Auskünfte, bei den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten für die Datenerhebung, -aufbereitung und -weitergabe (auf nationaler Ebene und an die Kommission) und bei Eurostat für die Datenaufbereitung und -weitergabe auf europäischer Ebene.

In den Mitgliedstaaten sind folgende Schritte zur Umsetzung der Maßnahme erforderlich:

- Verwendung administrativer Quellen und Entwicklung eines Abfallinformationssystems,
- Erhebung über das Abfallaufkommen und die Abfallsammlung (wenn möglich),
- Erhebung über die Abfallverwertung und -beseitigung (wenn möglich),
- spezielle Pilotstudien (freiwillig),
- IT-Hardware,
- Datenverarbeitung und Entwicklung von Softwareinstrumenten.

Eurostat wird die in den Mitgliedstaaten erforderlichen Schritte gemäß der nachstehenden Tabelle unterstützen. Bei der Festlegung der entsprechenden Beträge wurde die vorgesehene Periodizität der Erhebungen (jährlich im Fall der

Abfallbeseitigung und dreijährlich im Fall des Abfallaufkommens und der Abfallsammlung und -verwertung) berücksichtigt.

Kosten für Eurostat:

Durch die Entwicklung des abfallstatistischen Systems (Softwareentwicklung, Ausarbeitung von Validierungs- und Analyseverfahren, Beseitigung von Problemen beim Datenaustausch, Unterstützung der Mitgliedstaaten in methodischen Fragen usw.) entstehen Eurostat Kosten von 500 000 EUR. Durch die regelmäßige Produktion der Statistiken nach Abschluss der Systementwicklung fallen ab 2005 alle drei Jahre Kosten von 70 000 EUR an, und die Durchführung der Pilotstudien wird Eurostat Kosten von 1 500 000 EUR verursachen.

Gemäß einer Vereinbarung mit der GD ENV (Haushaltlinie B4-304) werden 50 % der Gesamtkosten (2 070 000 EUR) von der GD ENV übernommen.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Verpflichtungsermächtigungen in Mio. EUR (jeweilige Preise)

Aufschlüsselung	Jahr n	n+1	n+2	n+3	n+4	n+5	n+6	Insges. (n – n+6)
Kosten für Eurostat durch die Entwicklung des abfallstatistischen Systems (Softwareentwicklung, Ausarbeitung von Validierungs- und Analyseverfahren, Beseitigung von Problemen beim Datenaustausch, Unterstützung der Mitgliedstaaten in methodischen Fragen usw.)	0,05	0,10	0,10	0,25				0,50
Regelmäßige Produktion (Erhebung, Validierung, Verbreitung)							0,01	0,02
Jährl. Erhebung (Beseitigung)					0,01	0,05		0,05
Dreijährl. Erhebung								
Pilotstudien		0,30	0,30	0,30	0,30	0,30		1,50
Insgesamt	0.05	0.40	0.40	0.55	0.31	0.35	0,01	2,07

7.3 Ausgaben für Studien, Sachverständige usw. im Rahmen von Teil B des Haushaltsplans

Verpflichtungsermächtigungen in Mio. EUR (jeweilige Preise)

	Jahr n	n+1	n+2	n+3	n+4	n+5 und folg.	Insges.
– Studien							
– Sachverständigen-sitzungen ²⁷							
– Information und Veröffentlichungen							
Insgesamt							

7.4 Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Mio. EUR

	Jahr n	n+1	n+2	n+3	n+4	n+5	n+6	Insges. (n – n+6)
Verpflichtungserm.	0,05	0,40	0,40	0,55	0,31	0,35	0,01	2,07
Zahlungsermächtigungen								
Jahr n	0,03							
n+1	0,02	0,29						
n+2		0,11	0,29					
n+3			0,11	0,44				
n+4				0,11	0,25			
n+5					0,06	0,29		
n+6						0,06	0,01	
Insgesamt	0,05	0,40	0,40	0,55	0,31	0,35	0,01	2,07

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMÄßNAHMEN

Die Gemeinschaftsbeiträge werden auf der Basis von Verträgen und Vereinbarungen gezahlt, die von der Kommission abgeschlossen werden, und die Zahlungen erfolgen auf der Grundlage von Fortschrittsberichten und nach Übermittlung und Validierung der Erhebungsergebnisse.

Statistiken gelten als objektives Instrument für die Bewertung und das Follow-up von Aktionsprogrammen der Gemeinschaft in statistischer Hinsicht und unterstützen damit die Betrugsbekämpfungsmaßnahmen.

²⁷ Ausgaben, die die in der Mitteilung der Kommission vom 22.4.1992 (SEK(92) 769) festgelegten Kriterien erfüllen.

9. KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppen

Einzelziele: Zusammenhang mit der allgemeinen Zielvorgabe

Wichtigstes Ziel des Entwurfs einer Verordnung zur Statistik über die Abfallbewirtschaftung ist die Schaffung eines harmonisierten Informationssystems über das Abfallaufkommen sowie die Abfallsammlung und -beseitigung in der EU. Mit Hilfe dieses Systems sollen Daten für die Überwachung der EU-Politik auf dem Gebiet der Abfallbewirtschaftung bereitgestellt werden. Insbesondere sollen die anfallenden Abfallarten, die sie produzierenden Wirtschaftsakteure und die Bestimmung der Abfälle ermittelt werden. Anhand der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der anfallenden Mengen der verschiedenen Abfallarten können konkrete nationale abfallpolitische Ziele festgelegt werden, damit gewährleistet ist, dass in allen Mitgliedstaaten gewisse Basis-Umweltbedingungen gegeben sind, und damit die Ziele der EU erreicht werden.

Zielgruppen:

EU-Institutionen: Rat, Europäisches Parlament, Kommission usw.;

Mitgliedstaaten;

breite Öffentlichkeit (Unternehmen, Wissenschaft, Verbände usw.).

9.2 Begründung der Maßnahme

Die europäische Statistik über die Abfallbewirtschaftung beruht gegenwärtig auf einer sehr allgemein gehaltenen freiwilligen Erhebung und auf einer begrenzten Berichtspflicht betreffend spezifische Abfälle (z. B. Altöl) und ist damit völlig unzulänglich, wenn es um die Bereitstellung verwertbarer Informationen zur Verbesserung der Abfallbewirtschaftung geht. Ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage lassen sich die größten Hindernisse auf dem Weg zur Erstellung vergleichbarer Statistiken über die Abfallbewirtschaftung nicht aus dem Weg räumen.

Diese Hindernisse sind vor allem bedingt durch Unterschiede in der Struktur und der Entwicklung der Abfallbewirtschaftung in den Mitgliedstaaten (sowie dadurch, dass in der EU für die Abfallstatistik unterschiedliche Listen von Abfallkategorien verwendet werden). Diese Unterschiede sind ihrerseits auf zwei Faktoren zurückzuführen: zum einen auf „natürliche“ Disparitäten (städtische und nicht städtische Gebiete, hoch industrialisierte und eher agrarische Gebiete) und zum anderen auf politische Entscheidungen (für eine auf regionaler oder nationaler Ebene stark zentralisierte oder für eine lokale Abfallbewirtschaftung).

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Die Überwachung der Durchführung der Verordnung erfolgt nach den in der Verordnung (EG) Nr. 322/97 über die Gemeinschaftsstatistiken vorgesehenen Verfahren.

Gemäß dem Verordnungsentwurf haben die Mitgliedstaaten regelmäßig abfallstatistische Daten in den vorgegebenen Formaten und unter Erfüllung der angegebenen Qualitätsanforderungen zu liefern. Eurostat muss dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Verordnung vorlegen.

10. VERWALTUNGS AUSGABEN (TEIL A DES EINZELPLANS III DES HAUSHALTSPLANS)

Die tatsächliche Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Beschlusses der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten zusätzlichen Planstellen und Haushaltsmittel.

Der Bedarf an personellen und administrativen Ressourcen wird durch die Mittelzuweisung für die Durchführung gedeckt.

10.1 Auswirkung auf den Personalbestand

Art der Stellen		Für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		davon		Dauer
		Dauer-Planstellen	Planstellen auf Zeit	Personal der GD bzw. des Dienstes	Zusätzliches Personal	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A	1		1		ständig
	BC	1		1		
		--		--		
Sonstige Ressourcen		1	1 (Berater)			
Insgesamt		3		3		

10.2 Gesamtkosten für zusätzliches Personal

EUR

	Betrag	Berechnung
Beamte	216 000	2 x 108 000 pro Jahr
Bedienstete auf Zeit		
Sonstige Ressourcen (Angabe der Haushaltslinie)	78 000	
Insgesamt	294 000	12 Monate x 6 500

10.3 Sonstige Mehrausgaben für Verwaltung und Dienstbetrieb

EUR

Haushaltslinie	Betrag	Berechnung
Insgesamt		

FOLGENABSCHÄTZUNG

DIE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE UNTERNEHMEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER KMU

TITEL DES VORSCHLAGS

ENTWURF EINER VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES ZUR ABFALLSTATISTIK

BEZUGSNUMMER DES DOKUMENTS.

98015

EINLEITUNG

Im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag für den „Entwurf für eine Verordnung des Rates zur Statistik über die Abfallbewirtschaftung“ (KOM(1999)31 endg.) wurde die überarbeitete Fassung geändert, um den Datenbedarf zu reduzieren und die Datenübermittlung flexibler zu gestalten. Einige der schwierigeren Bereiche (Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen, Verpackungsabfälle, vorbereitende Maßnahmen vor der Abfallbehandlung) wurden zum Thema von Pilotstudien, deren Ergebnisse mit zur Beurteilung der Relevanz und Durchführbarkeit der Datenerfassung für diese Bereiche beitragen werden. Die Pilotstudien sind für die Mitgliedstaaten freiwillig.

Die Unterschiede zwischen den Vorschlägen werden in der Begründung eingehender beschrieben.

Die überarbeitete Fassung hat positive Auswirkungen für die Unternehmen, da sie eine weniger aufwendige Meldung mit sich bringt als der ursprüngliche Vorschlag. Die Auswirkungen des neuen Vorschlags auf die Unternehmen werden im Folgenden näher beschrieben.

DER VORSCHLAG

Zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft, die im Fünften Europäischen Umweltaktionsprogramm und den nachfolgenden Richtlinien und Verordnungen festgelegt sind, benötigt die Kommission vergleichbare Informationen über die erzeugten, verwerteten bzw. dem Recycling zugeführten und schließlich beseitigten Abfälle.

Die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden statistischen Daten sind zur Beurteilung der Situation der Abfallbewirtschaftung in den meisten Mitgliedstaaten unzureichend. Die vorliegenden Informationen sind zudem wegen Inkonsistenzen bei den Definitionen und Klassifikationen für Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten nicht ausreichend.

Die meisten Unternehmen müssen noch Überwachungs- und Informationssysteme zum Abfallbereich einrichten, die den Rechtsvorschriften auf nationaler und europäischer Ebene entsprechen. Aus diesem Grund ist es dringend erforderlich, dass man sich auf europäischer Ebene für eine klare Definition der benötigten Informationen einsetzt, damit die Schaffung von Informationssystemen vermieden wird, die keine vergleichbaren Daten liefern.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE UNTERNEHMEN

Drei unterschiedliche Datensätze werden angefordert. Diese Datensätze sind in Anhang I und II des überarbeiteten Verordnungsentwurfs aufgeführt und für verschiedene Wirtschaftszweige zu erstellen. Der Erfassungsbereich der einzelnen Anhänge wird im Folgenden dargestellt:

Statistiken über das „Abfallaufkommen“ (Anhang I; dreijährliche Daten) sind für alle Wirtschaftszweige außer Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, Forstwirtschaft und Bergbau auf Uran- und Thoriumminerale nach der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) zu erstellen.

Die Statistiken über die Abfallverwertung und -beseitigung (Anhang II) beziehen sich auf alle Verwertungs- und Beseitigungsanlagen, in denen Abfallbehandlungsverfahren angewandt werden und die ganz oder teilweise unter die oben genannten Wirtschaftszweige fallen. Die Meldung erfolgt für die Anlagen, die mit Verfahren der Verbrennung, der Kraft-Wärme-Kopplung oder der Deponierung (Beseitigung) von Abfällen als Haupttätigkeit arbeiten. Anlagen, die mit Verwertungsmaßnahmen arbeiten oder für die Beseitigungsmaßnahmen nicht die Haupttätigkeit sind (nicht spezialisierte Anlagen), haben die Daten alle drei Jahre vorzulegen. Die Anlagen, die die von ihnen selbst erzeugten Abfälle in Recyclingverfahren bearbeiten, sind ausgenommen.

Die Mitgliedstaaten können die zur Deckung des Bedarfs für diese Statistiken benötigten Daten über Erhebungen, administrative Quellen oder statistische Schätzungen gewinnen. In den Fällen, in denen die Daten zu diesen Behandlungsverfahren bereits jetzt oder in naher Zukunft (gemäß den EU-Rechtsvorschriften oder gemäß den zusätzlichen nationalen Rechtsvorschriften) von den zuständigen Stellen erhoben werden, ergibt sich keine zusätzliche Belastung für die Unternehmen.

Generell ist festzuhalten, dass im Wesentlichen öffentliche Verwaltungen (Kommunen, Umweltämter, Abfallkontrollbehörden) von der im überarbeiteten Verordnungsentwurf zur Abfallstatistik vorgesehenen Datenerhebung betroffen sind. Mit anderen Worten: die Daten sind in erster Linie für den für die Abfallsammlung und -behandlung zuständigen öffentlichen Verwaltungen oder bei den Umwelt-Kontrollämtern zu erfragen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 sind Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten von den Erhebungen ausgenommen, es sei denn, sie tragen in erheblichem Maße zum Abfallaufkommen bei. Da der überarbeitete Entwurf einer Verordnung zur Abfallstatistik keine Datenaufschlüsselung nach Beschäftigung oder anderen Größenklassen verlangt, ist es nicht notwendig, Unternehmen aller Größen zu erfassen. Generell sollten die erforderlichen Daten von großen Unternehmen erhoben werden, wenn keine administrativen Quellen zur Verfügung stehen. Das Abfallaufkommen der KMU lässt sich schätzen, indem man annimmt, dass die Abfallmenge mit der Zahl der Beschäftigten verknüpft ist. Ziel sollte es sein, die Kriterien für die einzelnen Erhebungen, die erforderlich sind, zu erfüllen, indem zunächst große Unternehmen erfasst werden und dann die mittleren und kleineren Unternehmen.

Der Erfassungsgrad wurde aufgenommen, um die Antwortlast der Unternehmen zu verringern und den Nationalen Statistischen Ämtern (NSÄ) eine flexible und kostengünstige Handhabung zu ermöglichen.

Für die Abfallverwertung und -beseitigung sind Daten auf der NUTS-1- und -2-Ebene zu liefern. Es gibt bereits EU-Rechtsvorschriften, nach denen Daten für Anlagen vorzulegen sind,

in denen gefährliche und ungefährliche Abfälle behandelt werden. Die Datenanforderungen für die Verordnung zur Abfallstatistik können sich auf diese Daten stützen, falls sie geeignet sind.

Die Mitgliedstaaten können sich für Erhebungen entscheiden. Die ausgewählten Unternehmen werden aufgefordert, Daten zu den erzeugten Abfällen und/oder den verwerteten oder beseitigten Abfällen zu liefern.

Ziel der Verordnung zur Abfallstatistik ist es, die Daten, die über die Abfallbewirtschaftung vorzulegen sind, generell zu harmonisieren, wobei vor allem bereits vorhandene administrative Daten zu berücksichtigen sind; deshalb können die Mitgliedstaaten ihre Statistiken auf administrative Daten stützen, die den zuständigen Stellen bereits von den Stellen vorgelegt wurden.

Ein vorrangiges Ziel des Vorschlags ist die Übermittlung von Informationen über die Abfallmengen nach anfallenden Abfallarten sowie von Informationen über das Abfallrecycling nach den entsprechenden Abfallarten sowie nach Anlagen zur Abfallbehandlung. Diese Informationen bieten einen kohärenten Überblick über die bestehende Abfallbewirtschaftung und die Möglichkeiten, über die jetzt praktisch keine Angaben vorliegen. Die Informationen werden mit dazu beitragen, Investitionen in Abfallbewirtschaftungsanlagen zu optimieren. Kohärente Informationen aufgrund der strukturellen Unternehmensstatistik und der Abfallstatistik werden größere Effizienz bei Produktion und Abfallbewirtschaftung ermöglichen.

Wie bereits ausgeführt sind gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vorschlags Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten von den Erhebungen auszunehmen, die erforderlich sind, um der Berichtspflicht nachzukommen. In bestimmten Fällen kann der vorgeschriebene Erfassungsgrad nicht ohne die Befragung kleiner Unternehmen (mit weniger als 10 Beschäftigten) erreicht werden. In den meisten dieser Fälle geht es auch um gefährliche Abfälle, deren Notifikation normalerweise den Behörden übertragen wurde; dadurch ergibt sich keine zusätzliche Belastung für die Unternehmen. Wirtschaftszweige, bei denen ein wesentlicher Anteil des Abfallaufkommens auf kleinere Unternehmen entfällt, sind beispielsweise „Recycling (Nace-Position 37)“ sowie diverse Wirtschaftszweige der Nace-Abschnitte F-Q wie beispielsweise „Sonstiges Baugewerbe“, „Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen“, „Großhandel mit Altmateriale und Reststoffen“, „Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln“ und „Fotografisches Gewerbe und fotografische Laboratorien“. Mit dem Verordnungsentwurf wird gewährleistet, dass für die Erstellung der Abfallstatistik administrative Daten verwendet werden.

KONSULTIERUNG

Die folgenden Einheiten wurden konsultiert und gaben positive Stellungnahmen ab, bevor der Kommissionsvorschlag für einen „Entwurf für eine Verordnung des Rates zur Statistik über die Abfallbewirtschaftung ((KOM 1999) 31 endg.) genehmigt wurde: ASP, GD ENV, Europäische Umweltagentur (EUA) und Europäisches Themenzentrum Abfall (ETC/W);

Der Verordnungsvorschlag wurde mehrfach auf den regelmäßig von EUROSTAT organisierten Informationssitzungen mit den Fachverbänden (FEBI und FEBS) vorgestellt.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss gab am 22. September 1999 seine Stellungnahme ab.